

B2/13 Vollstationäre Leistungen der Pflegekassen

Die vollstationären Pflegeleistungen der Pflegekassen richten sich nach dem Pflegegrad

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekassen <u>ab 01.01.2017</u>
I	125,00 Euro
II	770,00 Euro
III	1262,00 Euro
IV	1775,00 Euro
V	2005,00 Euro

Pflegewohngeld

Jeder Heimbewohner hat zunächst Anspruch auf Pflegewohngeld.

Zum 01.08.2003 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegewohngeldgesetzes in Kraft getreten.

Das novellierte Landespflegegesetz sieht in § 12 Abs. 3 auch den Vermögenseinsatz bei der Ermittlung eines Pflegewohngeldanspruches vor. Pflegewohngeld wird danach nur noch gewährt, sofern die kleineren Barbeträge und sonstigen Geldwerte des Heimbewohners/ der Heimbewohnerin und seines nicht getrennt lebender Ehegatten einen Betrag von 10 000,- Euro nicht übersteigen. Für das übrige Vermögen gelten die Bestimmungen des BSHG entsprechend.

Bei der Bewilligung des Pflegewohngeldes beträgt dieses ab dem 01.01.2016

maximal in einem Einzelzimmer monatlich 662,24 Euro

© Gut Kötténich GmbH	Revision: 7	Freigegeben 22.09.2011	Seite 1 von 1
Bearbeiter: SMS/BS/UA/GR/ENE/SEI	Geprüft 07.12.2016	Datum: 07.12.2016	Formular:V.2.2.6